

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	13.12.2012

Beantwortung einer Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln vom 06.12.2012 betreffend "Werbesatzung der Kölner Ringstraße unwirksam" (AN/1960/2012)

Text der Anfrage:

Die Klägerin beantragte die Errichtung einer sogenannten beleuchteten Mega-Light-Wandanlage für wechselnden Plakatanschlag an der Giebelwand des dreigeschossigen Wohngebäudes auf dem Privatgrundstück Sachsenring 18. Das Grundstück unterliegt damit nicht dem Werbenutzungsvertrag.

Auch liegt das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, jedoch im Geltungsbereich der Satzung mit dem Arbeitstitel "Werbesatzung Kölner Ringstraßen" vom 28.05.1995. Der Bauantrag wurde abgelehnt, da die Größe mit 10,56 m² sowie die Tiefe der Werbeanlage mit 0,37 m gegen die Regelungen der Werbesatzung verstößt.

Hiergegen legte die Antragstellerin Klage ein. Am 05.10.2012 fand vor Ort ein mündlicher Erörterungstermin statt. Mit seinem Urteil vom 27.11.2012 (- 2 K 4268/11 -) stellte das Verwaltungsgericht Köln die Unwirksamkeit der Werbesatzung fest.

1. Wie bewertet die Stadt Köln das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln?
2. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der geänderten Rechtslage für den betroffenen Bereich?
3. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der geänderten Rechtslage für andere Kölner Werbesatzungen?
4. Wie wird die Stadt Köln in der Sache weiter vorgehen?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.

Mit der Werbegestaltungssatzung verfolgt die Stadt das Ziel, die Ringstraßen als einheitliche und zusammengehörige Anlage zu schützen. Das Urteil legt insbesondere dar, dass der Geltungsbereich der Satzung auch räumliche Bereiche umfasst, in denen keine erkennbare einheitliche städtebauliche oder historische Prägung mehr vorliegt und der Bebauungszusammenhang durch verschiedene "Bausünden", insbesondere im Bereich Barbarossaplatz und Ebertplatz, unterbrochen ist.

Die Verwaltung nimmt die Begründung des Verwaltungsgerichts zur Kenntnis und wird gegen das Urteil fristgerecht Berufung beim Oberverwaltungsgericht Münster einlegen. Die Berufung zielt ab auf die erneute Überprüfung der Wirksamkeit der Werbesatzung durch die nächste Instanz.

zu 2.

Aufgrund der fristgerechten Berufung an das Oberverwaltungsgericht ist das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln nicht rechtswirksam. Die Regelungen der Satzung sind unverändert an zu wenden.

zu 3.

Die spezifisch auf die Kölner Ringstraßen bezogene Urteilsbegründung des Verwaltungsgerichts ist auf die übrigen Werbesatzungen nicht übertragbar. Die Verwaltung geht daher von der Wirksamkeit der übrigen Werbesatzungen aus.

zu 4.

Die Überprüfung der Satzung durch das Oberverwaltungsgericht Münster wird darüber entscheiden, ob weiterhin von der Wirksamkeit der Werbesatzung ausgegangen werden kann. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, beabsichtigt die Verwaltung eine die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigende Überarbeitung der Satzung.

Gez. Höing